



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
SEKTION IX

GZ 31.901/30-IX/12/02

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung.

Es wird ersucht, zu diesem Entwurf bis längstens

15. April 2002

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, dass der Entwurf vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Weiters wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten - nach Möglichkeit auch im Wege elektronische Post (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) - und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen.

3. April 2002
Für den Bundesminister:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Sektion IX-Abteilung IX/12 , Auskunft: Frau Dr. Mahmood, DW: 4741
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: (01) 711 00/0, Fax (01) 711 00/4201 DVR:0017001

BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
GZ 31.901/30-IX/12/02

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 lit. a Z 3 lautet:

"3. unmittelbar anwendbaren oder durch Verordnung gemäß den §§ 10, 15 oder 16 umgesetzten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft widersprechen, soweit diese vorsehen, dass Waren in dieser Beschaffenheit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und soweit nicht sichergestellt ist, dass der Verfügungsberechtigte die Ware aus dem Verkehr zieht;"

2. In § 40 Abs. 1 lit. a erhält die bisherige "Z 3" die Bezeichnung "Z 4".

Vorblatt

Problem und Ziel:

Aus gegebenem Anlass wurde festgestellt, dass eine geringfügige Grenzwertüberschreitung (Grundlage: EG-Verordnung) betreffend Kontaminanten in Lebensmitteln zu Diskussionen über die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagsnahme geführt hat. Um ein weiteres Inverkehrbringen der Ware durch vorläufige Beschlagsnahme jedenfalls hintanhalten zu können, wird nun die Bestimmung des § 40 LMG 1975 präzisiert, wobei die EU-konforme Möglichkeit der Zurückziehung der Ware durch den Verfügungsberechtigten gewahrt bleibt.

Solche Anlassfälle können Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft sein, die entweder unmittelbar anwendbares EU-Recht (Verordnungen, Entscheidungen) oder umsetzungspflichtiges EU-Recht (Richtlinien) sind.

Alternative:

Keine. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit zusätzlichen Kosten in der Höhe von 25.480 Euro pro Jahr zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht vor, Gemeinschaftsrecht wirksam durchzusetzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, bei geringfügigen Grenzwertüberschreitungen z.B. betreffend Kontaminanten in Lebensmitteln, ein weiteres Inverkehrbringen der Ware durch vorläufige Beschlagsnahme jedenfalls hintanhalten zu können. Die Bestimmung des § 40 LMG 1975 wird durch die neue "Z 3" präzisiert, wobei die EU-konforme Möglichkeit der Zurückziehung der Ware durch den Verfügungsberechtigten gewahrt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß dem Tätigkeitsbericht des Jahres 2000 der Länder (Grundlage: Proben- und Revisionsplan) kam es zu 10.688 Beanstandungen, von denen 4559 wegen Gesundheitsschädlichkeit bzw. Verderbenheiten erfolgten. Unter Berücksichtigung jener Fälle (ca. 3500), für welche die übrigen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 LMG 1975 (geltende Fassung) heranzuziehen sind bzw. die künftig auch weiterhin nicht unter § 40 Abs. 1 LMG 1975 zu subsumieren sein werden, ist aufgrund der vorliegenden Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975 mit ca. 2600 Fällen zu rechnen. Geht man davon aus, dass der Verfügungsberechtigte in der Hälfte der Fälle die Ware von sich aus zurückziehen wird, ergeben sich - unter der Annahme, dass ein Arbeitsaufwand von ca. 1 Stunde für ein Lebensmittelaufsichtsorgan (bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 19,6 Euro) anfällt - Kosten in der Höhe von 25.480 Euro pro Jahr.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 40. (1) Die Aufsichtsorgane haben Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen - erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse und Werbemittel - zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht,	unverändert
a) dass sie	unverändert
1. gesundheitsschädlich oder verdorben sind;	unverändert
2. den Verboten der §§ 11, 14, 15, 16, 26 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder den Vorschriften einer zum Schutze der Gesundheit oder auf Grund des §21 Abs. 1 lit. a erlassenen Verordnung im erheblichen Maße widersprechen;	3. unmittelbar anwendbaren oder durch Verordnung gemäß den §§ 10, 15 oder 16 umgesetzten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft widersprechen, soweit diese vorsehen, dass Waren in dieser Beschaffenheit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und soweit nicht sichergestellt ist, dass der Verfügungsberechtigte die Ware aus dem Verkehr zieht;
3. trotz Untersagung nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 in Verkehr gelangen oder	4. trotz Untersagung nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 in Verkehr gelangen oder
fehlt	unverändert
b) dass ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder ein Rückfall vorliegt.	unverändert

BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
GZ 31.901/30-IX/12/02

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 lit. a Z 3 lautet:

"3. unmittelbar anwendbaren oder durch Verordnung gemäß den §§ 10, 15 oder 16 umgesetzten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft widersprechen, soweit diese vorsehen, dass Waren in dieser Beschaffenheit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, und soweit nicht sichergestellt ist, dass der Verfügungsberechtigte die Ware aus dem Verkehr zieht;"

2. In § 40 Abs. 1 lit. a erhält die bisherige "Z 3" die Bezeichnung "Z 4".

Vorblatt

Problem und Ziel:

Aus gegebenem Anlass wurde festgestellt, dass eine geringfügige Grenzwertüberschreitung (Grundlage: EG-Verordnung) betreffend Kontaminanten in Lebensmitteln zu Diskussionen über die Möglichkeit einer vorläufigen Beschlagnahme geführt hat. Um ein weiteres Inverkehrbringen der Ware durch vorläufige Beschlagnahme jedenfalls hintanhalten zu können, wird nun die Bestimmung des § 40 LMG 1975 präzisiert, wobei die EU-konforme Möglichkeit der Zurückziehung der Ware durch den Verfügungsberechtigten gewahrt bleibt.

Solche Anlassfälle können Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft sein, die entweder unmittelbar anwendbares EU-Recht (Verordnungen, Entscheidungen) oder umsetzungspflichtiges EU-Recht (Richtlinien) sind.

Alternative:

Keine. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit zusätzlichen Kosten in der Höhe von 25.480 Euro pro Jahr zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht vor, Gemeinschaftsrecht wirksam durchzusetzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dazu beitragen, bei geringfügigen Grenzwertüberschreitungen z.B. betreffend Kontaminanten in Lebensmitteln, ein weiteres Inverkehrbringen der Ware durch vorläufige Beschlagnahme jedenfalls hintanhalten zu können. Die Bestimmung des § 40 LMG1975 wird durch die neue "Z 3" präzisiert, wobei die EU-konforme Möglichkeit der Zurückziehung der Ware durch den Verfügungsberechtigten gewahrt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß dem Tätigkeitsbericht des Jahres 2000 der Länder (Grundlage: Proben- und Revisionsplan) kam es zu 10.688 Beanstandungen, von denen 4559 wegen Gesundheitsschädlichkeit bzw. Verdorbenheiten erfolgten. Unter Berücksichtigung jener Fälle (ca. 3500), für welche die übrigen Bestimmungen des § 40 Abs. 1 LMG 1975 (geltende Fassung) heranzuziehen sind bzw. die künftig auch weiterhin nicht unter § 40 Abs. 1 LMG 1975 zu subsumieren sein werden, ist aufgrund der vorliegenden Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975 mit ca. 2600 Fällen zu rechnen. Geht man davon aus, dass der Verfügungsberechtigte in der Hälfte der Fälle die Ware von sich aus zurückziehen wird, ergeben sich - unter der Annahme, dass ein Arbeitsaufwand von ca. 1 Stunde für ein Lebensmittelaufsichtsorgan (bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 19,6 Euro) anfällt - Kosten in der Höhe von 25.480 Euro pro Jahr.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Artikel 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung
§ 40. (1) Die Aufsichtsorgane haben Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen - erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse und Werbemittel - zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht,	unverändert
a) dass sie	unverändert
1. gesundheitsschädlich oder verdorben sind;	unverändert
2. den Verboten der §§ 11, 14, 15, 16, 26 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder den Vorschriften einer zum Schutze der Gesundheit oder auf Grund des § 21 Abs. 1 lit. a erlassenen Verordnung im erheblichen Maße widersprechen;	unverändert
3. trotz Untersagung nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 in Verkehr gelangen oder	3. unmittelbar anwendbaren oder durch 16 umgesetzten Rechtsvorschriften widersprechen, soweit diese vorsehen, dass nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, dass der Verfügungsberechtigte die Ware auf
fehlt	4. trotz Untersagung nach § 17 Abs. 4 in Verkehr gelangen oder
b) dass ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder ein Rückfall vorliegt.	unverändert